

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom 27.11.2023

im Ratssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:25 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Gemeinderäte

Stefanie Dölle

Pierre Groll

Sahin Gündogdu

Jochen Haas

Karin Halder

Michael Halder

Kurt Harsch

Matthias Holzapfel

Oliver Jöchle

Rainer Marquart

Stefan Maucher

Ralf Michalski

Beatrix Nassal

Robert Rothmund

Gabi Schmotz

Franz Thurn

Martin Waibel

Britta Wekenmann-Arnold

Verwaltung

Günther Blaser

Bauamtsleitung Klaus Bonelli

Denise Ummenhofer

Ortsvorsteher/in

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Stephan Wülfrath Ortstvorsteher

Schriftführer/in

Silke Jöhler

Abwesend:

Verwaltung

Tanja Mönikheim
Brigitte Thoma

Ortsvorsteher/in

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin entschuldigt

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten - 1. Änderung"
 1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
 2. Zustimmung zum geänderten Planentwurf
 3. Erneute Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der ÖffentlichkeitVorlage: 10/048/2023
- 5 Quartierskonzept "Innenstadt" - Vorstellung der ersten Ergebnisse
Vorlage: 40/089/2023
- 6 Vorstellung Ergebnisse Parkumfrage mit Vorschlag Beschluss weitere Vorgehensweise
Vorlage: 30/027/2023/2
- 7 Neubau Grundschule - Vergabe von Trockenbauarbeiten
Vorlage: 40/087/2023
- 8 Neubau Kindergarten - Vergabe der Glastrennwände und Estricharbeiten
Vorlage: 40/088/2023
- 9 Kalkulation der Wasser- und zentralen und dezentralen Abwassergebühren für das Jahr 2024
Vorlage: 30/021/2023/1
- 10 12. Änderung der Abwassersatzung vom 10.10.2011
Vorlage: 30/035/2023
- 11 11. Änderung der Entsorgungssatzung
Vorlage: 30/036/2023
- 12 12. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 10.10.2011
Vorlage: 30/037/2023
- 13 Verschiedenes
- 14 Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Beschluss-Nr. 2

**Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse,
Protokoll**

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Aus der letzten Sitzung sind keine Beschlüsse öffentlich bekanntzugeben.

Beschluss-Nr. 3
Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Punkte in der Einwohnerfragestunde.

Beschluss-Nr. 4

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten - 1. Änderung"

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

2. Zustimmung zum geänderten Planentwurf

3. Erneute Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Öffentlichkeit

Vorlage: 10/048/2023

SR Harsch ist befangen.

BM Burth begrüßt Herrn Huchler als beauftragten Fachplaner.

BM Burth erläutert, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten“ vom 23.09.2013 ein Sondergebiet zur Nutzung als Ferienhof mit Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Kindergarten und Gastronomie umfasst.

Auf Antrag des Betreibers der Ferienhaus- und Freizeitanlage wurde ein Änderungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingeleitet.

In der Sitzung des Gemeinderats am 18.05.2020 wurde der Aufstellungsbeschluss für den vBP „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten – 1. Änderung“ gefasst. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange ist ebenfalls in dieser Sitzung erfolgt. Die öffentliche Auslegung des Planes sowie die Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange wurde beschlossen.

In Anbetracht weiterer Änderungen wurde der Bebauungsplan „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten – 1. Änderung“ dem Gemeinderat in der Sitzung am 27.09.2021 nochmals vorgestellt. Aufgrund der vorgeschlagenen und gewünschten Änderungen durch den Vorhabenträger hat der Gemeinderat die Beratung des Bebauungsplanes in den Ausschuss für Umwelt und Technik verwiesen. Dieser hat sich in seiner Sitzung am 20.10.2021 mit dem Bebauungsplan befasst. Im Vorfeld der Beratung fand eine Besichtigung der Örtlichkeit statt.

In der Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Technik wurden insbesondere die Schaffung eines Baufensters für den Betreiber der Adventure Golfanlage sowie eine errichtete WC- Anlage im Bereich des Kiosks der Adventure-Golfanlage diskutiert. Nach ausführlicher Beratung hat der Ausschuss für Umwelt und Technik am 20.10.2021 folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

1. Der vorliegende Planentwurf wird dahingehend erweitert, dass die WC-Anlage der Adventure Golfanlage mit aufgenommen wird.
2. Dem Planentwurf wird zugestimmt.

In der Sitzung des Gemeinderates am 22.11.2021 hat der Gemeinderat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Planteil für das Gebäude Nr. 8 wird in der Bezeichnung wie folgt geändert: „Wohnung für Familienangehörige des Betreibers“. Die Nummerierung des Kiosks wird mit Nummer 13 korrigiert.
2. Der Gemeinderat billigt die Entwurfsfassung vom 09.11.2021.
3. Die Verwaltung wird beauftragt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten, 1. Änderung“ in der Fassung vom 09.11.2021 öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB).

Eine weitere Beratung des Planentwurfs fand in der Gemeinderatssitzung am 26.09.2022 statt. Es wurde folgender mehrheitlicher Beschluss gefasst:

1. Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungstabelle vom 29.08.2022 zu eigen.
2. Dem Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten, 1. Änderung vom 29.08.2022 mit örtlichen Bauvorschriften wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten, 1. Änderung vom 29.08.2022 die erneute öffentliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes

Die Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat 2 hauptsächliche Gründe:

Zum einen soll dem Betreiber des Ferienhofs Tiergarten eine bessere Entwicklungsmöglichkeit in Form geänderter Baufenster und mehr überbaubarer Fläche gegeben werden. Dies entspricht den Planungen des Betreibers.

In dieser Planänderung sind auch die hergestellten Verkehrsanlagen mitaufgenommen. In der Summe ist deren Flächenanteil größer, als im rechtskräftigen Bebauungsplan. Jedoch war man im damaligen Bebauungsplan davon ausgegangen, dass der Großteil davon asphaltiert wird. Die in dieser Planänderung dargestellten privaten Verkehrsflächen sind jedoch zu einem großen Teil nur in gekiester Ausführung hergestellt und sollen auch so bleiben.

Die bisherige „gewerbliche Lagerhalle für Gartengestaltung“ soll nun sowohl als Lagerhalle als auch für einen gastronomischen Teil genutzt werden. Dieser gastronomische Teil ergänzt das Angebot des Ferienhofes Tiergarten.

Im südwestlichen Bereich des Gebietes beabsichtigt der Sohn des Ferienhof-Betreibers ein Wohngebäude (Nr. 2) für sich zu errichten

Der zweite Grund für die Änderung ist die Ansiedlung einer Adventure-Golf-Anlage. Der Ferienhof Tiergarten mit Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Kindergarten und Gastronomie hat sich in den letzten Jahren vergrößert und ist entsprechend attraktiv. Um die gegenseitigen Synergien zu nutzen und für Aulendorf touristisch ein weiteres attraktives Angebot zu bieten, war geplant eine sog. Adventure-Golf-Anlage am Ferienhof anzusiedeln. Die Adventure Golfanlage ist zwischenzeitlich genehmigt und in Betrieb.

Der benötigte Flächenbedarf dieser Anlage (einschließlich der Erweiterung) einschließlich Nebenanlage liegt bei rd. 7.500 m². Innerhalb der Anlage befindet sich ein Kiosk mit Außenbestuhlung. Der Betrieb des Platzes wird in den Wintermonaten für ca. 4 Monate unterbrochen.

Die erforderliche Fläche ist im Bereich des Sondergebietes Tiergarten nicht mehr realisierbar.

Deswegen fanden Gespräche zwischen der Stadt Aulendorf, dem Regionalverband und dem Eigentümer des Ferienhofs Tiergarten statt. Hierbei wurde die Fläche östlich des Tiergartens als geeignet angesehen, die auch zum Eigentum des Tiergartens gehört. Das naturnahe Konzept von Adventure-Golf zusammen mit der Attraktivität vor allem auch für

Familien und Kinder bildet eine stimmige Ergänzung zum Konzept des Ferienhofes Tiergarten. So kann ein Teil der bestehenden Infrastruktur wie sanitäre Anlagen, Verkehrsanbindung und Parkplätze gemeinsam genutzt werden.

Da sowohl Ferienwohnungen als auch Dauerwohnen für den Vorhabensträger und dessen Familie sowie ein Kindergarten im Gebiet möglich ist, wird als Grundlage § 11 BauNVO statt wie bisher § 10 BauNVO festgesetzt.

Investor von Tiergarten und Golf-Anlage und Veranlasser der Bebauungsplanänderung ist Herr Harsch, der Eigentümer des Tiergartens.

Im Rahmen eines Durchführungsvertrages wird die Umsetzung der Maßnahmen des Planes geregelt. Insbesondere hinsichtlich der Wohnnutzungen werden Passagen aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass nur die spezifisch genannten Nutzer (Investor, Sohn des Investors) hier wohnen können.

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Wie bereits oben ausführlich wurde mit dem Planentwurf vom 29.08.2022 die Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Von den Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen, die in der beiliegenden Synopse dargestellt sind. Auf die beigefügte Abwägungstabelle mit Darstellung der eingegangenen Stellungnahmen und der Stellungnahmen der Verwaltung mit Abwägungsvorschlag wird verwiesen.

Umfang der Änderungen

Folgende Änderungen wurden gegenüber dem bisher rechtskräftigen Plan vom 04.10.2013 vorgenommen:

- Aktualisierung der Rechtsgrundlagen
- Änderung des Gebietes von § 10 auf § 11 BauNVO
- Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksflächen
- Übernahme der bestehenden Gebäude – hier wurden die Gebäude aus dem aktuellen Kataster übernommen
- Übernahme der bestehenden Verkehrsflächen – die derzeit bestehenden Verkehrsflächen wurden übernommen. Ein Großteil der zusätzlichen Verkehrsflächen gegenüber dem bisherigen Bebauungsplan ist in gekiefter Ausführung. Als Ausgleich für die größere Verkehrsfläche dienen die bestehenden/geplanten zusätzlichen Baumpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sowie die bereits erfolgten zusätzlichen Baumpflanzungen außerhalb des Geltungsbereiches.
- Erweiterung des Geltungsbereiches im nordöstlichen Teil als Grünfläche und für den bestehenden Spielplatz
- Erweiterung des Geltungsbereiches im südlichen Bereich für den bestehenden Spielplatz
- Erweiterung des Geltungsbereiches im Osten für die Fläche der Adventure-Golf-Anlage mit den Baufenstern für Kiosk sowie Bepflanzungstreifen zur Eingrünung
- Konkretisierung der maximal zulässigen Wohnungen
- Änderungen an Größen, Anzahl und Lage von Baufenstern für geplante Gebäude - um mehr Flexibilität zu erhalten wurden diese Änderungen vorgenommen.
- Änderung der Gebäudehöhen der südwestlichen Baufenster von 8,0 auf 9,0 m, um den dort konzipierten Bauvorhaben gerecht zu werden.
- Änderung der Nutzung bei Gebäude 3 sowie Darstellung des Vordachs an diesem Gebäude. Die geänderte Nutzung und das Vordach wurden übernommen.
- Wegfall der Festsetzungen zu den Bauabschnitten

Wesentliche Änderungen gegenüber der bisher vorliegenden Planung sind zum einen die Erhöhung der maximal überbaubaren Grundstücksfläche auf 4.725 m² gegenüber der bisherigen Festsetzung von 3.850 m² zuzüglich der Fläche für Kioskgebäude der

Adventure-Golf-Anlage mit 200 m² sowie die Änderung der Lage und Anzahl der Baufenster.

Flächenbilanz:

Vergleich	bisher	neu Stand 05/2020	Stand 09/2021	Stand 09/23
Fläche Geltungsbereich	ca. 2,57 ha	ca. 2,83 ha	3,98 ha	3,98 ha
Fläche Baufenster	4.762 m ²	5.012 m ²	4.875 m ²	4.725 m ²
Max. mit Gebäude überbaubar	3.850 m ²	3.850 m ²	3.850 m ²	4.725 m ²
Grün- und Spielplatzfläche	ca. 1,54 ha	ca. 1,57 ha	1,57 ha	1,57 ha
Verkehrsfläche	ca. 0,64 ha	ca. 0,87 ha	0,87 ha	0,87 ha
Stellplätze	79	86	86	86
Bäume bestehend (im Geltungsbereich)	72	113	113	113

Räumlicher Geltungsbereich, Flächennutzungsplan, Regionalplan und Landesentwicklungsplan

Durch die Erweiterung des Geltungsbereiches nach Osten ist es erforderlich den Flächennutzungsplan zu ändern. Das zugehörige Verfahren läuft parallel zu diesem Änderungsverfahren. Die Bebauungsplanänderung kann jedoch erst nach Rechtskraft der Änderung des Flächennutzungsplans in Kraft treten.

Im zwischenzeitlich genehmigten Regionalplan ist die Fläche des Bebauungsplanes nicht mehr als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege enthalten. Es stehen der Planung keine Ziele der Regionalplanung entgegen.

Die Ziele des Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) sind für den Bereich des Plangebietes folgende:

2.4.3.5 Die Land- und die Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können.

2.4.3.6 Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern.

Artenschutz und Umweltbericht

Bahnen der Adventure-Golf-Anlage werden in Kunstrasen ausgeführt, der mit Quarzsand verfüllt wird. Daher ist – im Gegensatz zu Kunstrasen mit Gummigranulat-Füllung – kein Mikroplastikanfall gegeben.

Für die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten“ wurde eine artenschutzrechtliche Beurteilung vorgenommen. Diese stellt dar, dass bei Einhaltung von gewissen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Die artenschutzrechtliche Beurteilung ist als Anlage beigefügt.

Die durchgeführte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ergibt einen Ausgleichsbedarf von 182.248 Ökopunkten. Zusätzlich ist für die aus dem rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan von 2013 nicht umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen aufgrund des sog. Time-Lag ein weiterer Ausgleich von 19.260 Ökopunkten zu schaffen.

Die Kompensation erfolgt durch Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes auf den Flurstücken 355 und 397.

Planexterner Ausgleich auf Flst. 355

Eine bis jetzt landwirtschaftlich intensiv genutztes Grünland (5 – 6 Schnitte/Jahr) mit einer Fläche von 0,81 ha wird durch Extensivierung ökologisch aufgewertet.

Planexterner Ausgleich auf Flst. 397

Eine bis jetzt landwirtschaftlich intensiv genutztes Grünland (5 – 6 Schnitte/Jahr) entlang der

Schussen und entlang des Haslacher Bachs mit einer Fläche von 1,50 ha wird durch Extensivierung ökologisch aufgewertet.

Für die zwei vorgenannten Maßnahmen wird folgendes Nutzungsregime festgesetzt:

- 2-malige Mahd der Wiesen im Jahr mit Abräumen des Mähguts. Der erste Schnitt kann ab 1. Juni, der 2. Schnitt nicht vor dem 15. August erfolgen. Bei entsprechendem Aufwuchs ist im Herbst auch ein 3. Schnitt zulässig. Zur Ausmagerung der Fläche sind max. 2 Jahre bis zu max. 4 Schnitte ohne Schnittzeitbegrenzung zulässig.
- Eine mineralische Stickstoff-Düngung und eine Gülle-Düngung der Fläche sind nicht zulässig. Zur Förderung des Kräuterreichtums kann, in Abstimmung mit dem Umweltamt des Landratsamts Ravensburg, eine Festmistgabe mit bis zu 90 dt/ha bzw. alternativ eine mineralische Phosphor-Kali-Düngung mit bis zu 35 kg P₂O₅/ha und 60 kg K₂O/ha einmal alle 3 Jahre zulässig. Durchgeführte Düngungen sind schriftlich zu dokumentieren (Datum und Art der Düngung) und auf Verlangen dem Landratsamt vorzulegen. Eine Düngung im Gewässerrandstreifen von 10 m Breite ist nicht zulässig.
- Am Gewässerrand von Haslacher Bach und Schussen (Flst. 397) ist ein mindestens 2 m breiter Streifen entlang des Gewässers der gelenkten Sukzession zu überlassen (keine Nutzung, Entwicklung zu Uferhochstaudensaum; evtl. gelegentliche abschnittsweise Pflege im Abstand von 3-5 Jahren nur in Absprache mit dem Umweltamt des Landratsamts).
- Auf Flst. 355 sind am östlichen und westlichen Rand insgesamt 5 Heckenstreifen mit einer Gesamtlänge von mindestens 120 m anzulegen. Es sind mindestens dreireihige Heckenstreifen zu pflanzen. Es sind gebietsheimische Gehölze (Herkunftsgebiet 9 Alpenvorland) zu verwenden, ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
- Auf Flst. 355 ist zur Förderung einer kräuterreichen Wiese eine Streifeneinsaat mit einer Wiesenblumenmischung vorzunehmen. Auf insgesamt ca. 300 m Länge und in einer Breite von ca. 3 m sind in einem Abstand von ca. 15 m 2 Streifen aufzufräsen und mit einer regionalen Wiesenblumenmischung (Herkunftsgebiet Alpenvorland) einzusäen. Ein Herkunftsnachweis ist vorzulegen.

Pflanzung einer Streuobstwiese auf Flst. 355

Es sind hochstämmige Obstbäume (mind. 80% Apfel, Birne, Hochstammkirschen, Walnuss, ...) mit einem Stammumfang von mind. 8-10 cm als Streuobstwiese zu pflanzen. Der Pflanzabstand der Bäume, in der Reihe und zwischen den Reihen, sollte 12 – 15 m aufweisen und muss mindestens 12 m betragen. Von Zufahrtswegen sind mindestens 5 m Pflanzabstand, von Flurstücksgrenzen (zu Nachbargrundstücken) ebenfalls mindestens 5 m Pflanzabstand einzuhalten.

Es sind Obsthochstämme (Pflanzqualität, 2xv) aus der regionalen Sortenliste des KOB zu verwenden mit einem Astansatz von 1,6 bis 1,8 m. Die Pflanzung erfolgt mit Pflöck, Anbindematerial, Fegeschutz und Wühlmausschutz.

Es wird die Verwendung resistenter bzw. unempfindlicher Sorten hinsichtlich Feuerbrand und Schorf (RE-Sorten) empfohlen. Zum Schutz vor Mäusefraß wird zur Verwendung von Wühlmauskörben aus unverzinktem Drahtgeflecht geraten. Zum Schutz der jungen Obstbaum-kronen wird für einige Jahre das Aufstellen von 2-3 Ansitzstangen für Greifvögel empfohlen.

Abgängige Obstbäume sind vollständig zu ersetzen. Die Obstbäume benötigen eine intensive Pflege in den ersten 10 Jahren mit Leitastschnitt und nahezu jährlichem Kronenschnitt. Dies ist zu gewährleisten. Alle Hochstammobstbäume sind mindestens alle

3 Jahre einem fachgerechten Pflegeschnitt zu unterziehen. Auf die Empfehlungen „Kronenpflege alter Obsthochstämme, Kompetenz-zentrum Obstbau-Bodensee H.-T. Bosch, 2010, PLENUM-Projekt“ wird verwiesen. Hierbei müssen auch die Misteln ausgeschnitten werden. Totholzäste sollten als Habitatstrukturen wo möglich belassen werden.

Das bestehende Grünland im Bereich der vorgesehenen Streuobstwiese ist von intensiv genutztem Grünland zu Extensivgrünland zu entwickeln.

Für die Entwicklung zu extensiv genutzten Fett-, Feucht- und Nasswiesen wird folgendes Nutzungsregime für die Flächen festgesetzt:

- 2-malige Mahd der Wiesen im Jahr mit Abräumen des Mähguts. Der erste Schnitt kann ab 1. Juni, der 2. Schnitt nicht vor dem 15. August erfolgen. Bei entsprechendem Aufwuchs ist im Herbst auch ein 3. Schnitt zulässig. Zur Ausmagerung der Fläche sind max. 2 Jahre bis zu max. 4 Schnitte ohne Schnittzeitbegrenzung zulässig.
- Eine mineralische Stickstoff-Düngung und eine Gülle-Düngung der Fläche sind nicht zulässig. Zur Förderung des Kräuterreichtums ist eine Festmistgabe mit bis zu 90 dt/ha bzw. alternativ eine mineralische Phosphor-Kali-Düngung mit bis zu 35 kg P₂O₅/ha und 60 kg K₂O/ha einmal alle 2 Jahre zulässig. Durchgeführte Düngungen sind schriftlich zu dokumentieren (Datum und Art der Düngung) und auf Verlangen dem Landratsamt vorzulegen.

Auf den beigefügten Umweltbericht mit detaillierter Eingriffs- und Ausgleichbilanz wird verwiesen.

Verkehr

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan ist hinsichtlich des Ferienhofes Tiergarten von keiner geänderten Ausgangslage auszugehen. Jedoch ist die Situation durch die hinzukommende Golf- Anlage zu betrachten.

Die zukünftigen Betreiber der Adventure-Golf-Anlage erwarten ein Maximalaufkommen von 30.000 Besuchern pro Jahr.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Zahl sich folgendermaßen aufteilt- was inzwischen auch Erfahrungswerte zeigen:

- Aufgrund der Synergieeffekte mit dem Ferienhof Tiergarten gehen die Betreiber davon aus, dass ca. 30 % ihrer Gäste den Urlaub oder den Besuch der Anlage Tiergarten mit einem Besuch auf der Golfanlage verbinden. D.h. dieser Anteil ist derzeit schon für Verkehrsaufkommen und Stellplätze beim Tiergarten berücksichtigt.
- Weiterhin gehen die Betreiber davon aus, dass mindestens weitere 20 % den Besuch mit einem Fahrrad/E-Bike ausführen. Gründe hierfür sind, dass es sich um eine Outdoor-Aktivität handelt, die nur bei entsprechend gutem Wetter attraktiv ist – Wetter, das auch für das Radfahren angenehm ist. In den Wintermonaten ist die Anlage geschlossen. Die Betreiber beabsichtigen Ladestationen für E-Bikes zu installieren. Dies ist Bestandteil der LEADER- Förderung. Die Anlage und deren Lage ist prädestiniert für die Anfahrt mit dem Rad.
- Es reisen insbesondere durch Gruppenausflüge und Firmenevents ca. 20 % Besucher mit dem ÖPNV an.
- Der Rest der Besucher – also max. ca. 10.000 Besucher pro Jahr verteilen sich auf die Öffnungszeiten von 7 Tagen die Woche und ca. 8 Monate. Dies ergibt einen Durchschnitt von 40 Besucher pro Tag. Ausgehend von durchschnittlich 2 Personen pro Fahrzeug, wäre dies ein durchschnittlicher zusätzlicher PKW-Verkehr von ca. 20 Fahrzeugen pro Tag.
- Wetter- und wochentagabhängig werden sicher Spitzen mit 100 und mehr Fahrzeugen auftreten können. Aufgrund des zu erwartenden Verkehrsaufkommens im Vergleich zum bisherigen deutlich höheren Aufkommen in Spitzenzeiten des Ferienhofs Tiergarten wird die bisherige Zuwegung als ausreichend angesehen.

Bezüglich der vorhandenen Stellplätze sind derzeit bereits für den Ferienhof mehr Flächen als benötigt vorhanden. Zusätzlich können – falls erforderlich im südlichen Bereich der Adventure-Golf- Anlage Stellplätze in wassergebundener Form erstellt werden.

Die konkrete Bemessung der erforderlichen Anzahl von Stellplätzen nach der Verwaltungsvorschrift (VwV Stellplätze) kann nicht ohne Weiteres erfolgen, da es sich bei der Anlage um einen Sonderfall handelt. Würde man die Anlage wie einen Sportplatz bewerten, so wären ca. $7500 / 250 = 30$ Stellplätze erforderlich. Dies erscheint aufgrund der unterschiedlichen zeitlichen Häufung bei Sportplätzen und Golf-Anlage als zu hoch. Aufgrund von Erfahrungswerten solcher Anlagen ist von einer Größenordnung von ca. 0 – 15 Stellplätzen auszugehen, da sich nur eine gewisse Anzahl von Spielern gleichzeitig betätigen können. Diese Anzahl an Stellplätzen kann jedoch problemlos auf den vorhandenen Flächen des Tiergartens und im südlichen Bereich der Adventure-Golf-Anlage nachgewiesen und ggf. erstellt werden.

Entwässerung und Starkregen

Durch die Adventure-Golf-Anlage kommen nur relativ kleine Flächen hinzu, die komplett versiegelt sind (Kiosk und Wohnung). Das hier anfallende Niederschlagswasser kann auf den angrenzenden Wiesenflächen (im Eigentum des Tiergartens) breitflächig schadlos versickert werden. Die Golf-Anlage ist mit teildurchlässigen oder komplett durchlässigen Flächen versehen:

- Wege und Plätze werden als wassergebundene Beläge ausgeführt.
- Die Bahnen sind in Kunstrasen ausgeführt, der teildurchlässig ist; der hier verwendete Kunstrasen ist im Gegensatz zu Sportplätzen nicht mit Gummigranulat gefüllt, sondern mit Quarzsand. Somit ist auch mit keinem Anfall von Mikroplastik zu rechnen.
- Die restlichen Flächen werden naturnah mit unterschiedlichen Kiesflächen, Pflanzbereichen, Wasserlauf und -fläche gestaltet.
- Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Flächen keinen maßgeblichen Abfluss von Niederschlagswasser aus der Fläche erzeugen.
- Schmutzwasser fällt im Kiosk der Anlage als Spülwasser und beim Händewaschen sowie aus den Toiletten an. Dies wird mittels einer Pumpanlage und Druckleitung der Abwasserentsorgung des Ferienhofs zugeführt.
- Aufgrund der örtlichen Topographie und von Erfahrungswerten ist von keinem nennenswerten Risiko durch Starkregenabflüsse auszugehen.

Gebäude Adventure Golf

Für ein Gebäude (Kiosk) für Material und Infrastruktur des Betriebes sowie als Ausgabestation für die zugehörige Außenbewirtung soll ein Gebäude in Holzbauweise mit einer maximalen Baufenstergröße von 200 qm möglich sein. Zusätzlich sind innerhalb des Baufensters Nebengebäude für Toiletten und Materiallager zugelassen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 15.11.2023 mehrheitlich folgenden Empfehlungsbeschluss gefasst:

1. Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungstabelle vom 08.09.2023 zu eigen.
2. Dem Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten, 1. Änderung vom 08.09.2023 mit örtlichen Bauvorschriften wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten, 1. Änderung vom 08.09.2023 die erneute öffentliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

SR Groll nimmt für die BUS-Fraktion Stellung:

- Die BUS stört sich an den häufigen Änderungen seit 2013 und den Schwarzbauten und nicht genehmigten Nutzungen. Diese werden mit der heutigen Beratung legalisiert.
- Es ist nicht korrekt, dass die Ausgleichsmaßnahmen seit 2013 nicht

umgesetzt wurden.

- Die Entwicklung des Hofguts ist begrüßenswert, dennoch weist er darauf hin, dass bereits im vorhandenen Plan fünf Baufenster zur Erweiterung vorhanden waren. Er kann sich nicht vorstellen, dass in den nächsten Jahren diese weitere gesamte Entwicklung stattfindet.
- Der unmittelbare Zwang für die Entwicklung des Hofguts hängt nicht an einer weiteren Vergrößerung um 1.000 m² überbaubarer Fläche. Diese Vergrößerung stellt eine klare Wertsteigerung dar, da Acker in Bauland umgewandelt wird. Er fragt sich, weshalb die Wertabschöpfung/Infrastrukturausgleich in diesem Fall nicht diskutiert wird. Er sieht die Notwendigkeit nicht für die Vergrößerung.

BM Burth erläutert, dass es in der Tat viele Änderungen in den letzten Verfahrensrunden gab. Man muss dem Betreiber der Anlage eine gewisse Flexibilität zugestehen. Zum Thema Infrastrukturausgleich kann man sicherlich geteilter Meinung sein. Er sieht bei einer gewerblichen Nutzung keinen Infrastrukturausgleich.

SR Michalski kann die Argumentation zur Wertsteigerung nicht nachvollziehen. Bislang war die Begründung bei der Wertabschöpfung, dass Kindergarten- und Schulplätze und weitere Infrastruktur für die neuen Mitbürger geschaffen werden muss. So kann in diesem Fall nicht argumentiert werden. Im Ausschuss gab es einen Mehrheitsbeschluss. Man sollte nun die Zukunft sehen.

SR M. Halder sieht die Thematik der Wertabschöpfung ebenfalls kritisch. Der Tourismus in Aulendorf wird durch das Hofgut gestärkt.

SR Jöchle möchte wissen, ob verlangt werden kann, dass die Ausgleichsmaßnahmen vor der Umsetzung der Baumaßnahmen erfolgen.

Dies verneint BM Burth.

SRin K. Halder ist wichtig, dass außerhalb der Baufenster keinerlei weitere Bebauung stattfindet. Die Umsetzung des Bebauungsplans muss kontrolliert werden. Dies ist auch die Aufgabe der Stadt.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen und 4 Nein-Stimmen:

- 1. Der Gemeinderat macht sich die Inhalte der Abwägungstabelle vom 08.09.2023 zu eigen.**
- 2. Dem Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten, 1. Änderung vom 08.09.2023 mit örtlichen Bauvorschriften wird zugestimmt.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ferienhaus- und Freizeitanlage Tiergarten, 1. Änderung vom 08.09.2023 die erneute öffentliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.**

Beschluss-Nr. 5

Quartierskonzept "Innenstadt" - Vorstellung der ersten Ergebnisse
Vorlage: 40/089/2023

BM Burth begrüßt Herrn Göppel von der Energieagentur Ravensburg.

BM Burth erläutert, dass der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 24.02.2022 beschlossen für die Innenstadt ein Quartierskonzept durch die Energieagentur in Ravensburg aufstellen zu lassen. Für die Erstellung des Quartierskonzepts erhielt die Stadt Aulendorf einen Zuschuss in Höhe von 75%.

Anfang dieses Jahres wurden die Bewohner/innen des Quartierskonzepts zum Projekt informiert und um die Weitergabe an die Gebäudeeigentümer gebeten.

Da der Rücklauf gering ausfiel, wurden die Gebäudeeigentümer im August dieses Jahres direkt angeschrieben. Ein Fragebogen lag dem Anschreiben bei.

Die eingegangenen Fragebögen wurden der Energieagentur Ravensburg zur Auswertung übergeben.

Das Quartierskonzept ermöglicht die Darstellung von Energieeinsparpotentialen in einem flächenmäßig zusammenhängenden Gebiet. In unserem Fall für die Innenstadt.

Von den rund 900 verschickten Anschreiben samt Fragebögen kamen 130 Rückmeldungen. Mehr als 60 Grundstückseigentümer wünschen eine Beratung, mehr als 40 Grundstückseigentümer bekundeten ihr Interesse an einer Nahwärmeversorgung. Die Ermittlung der Wärmedichte zeigt, dass im Bereich der Innenstadt ein hoher Energiebedarf vorhanden ist.

Als Fazit kann festgestellt werden, dass sehr gute Voraussetzungen für ein innerstädtisches Nahwärmenetz vorliegen.

Die Energieagentur, Herr Göppel, wird das Ergebnis der Untersuchung in der Gemeinderatssitzung im Detail erläutern.

Zur Umsetzung eines innerstädtisches Nahwärmenetzes sind folgende grundsätzlichen Varianten denkbar:

- Die Errichtung und der Betrieb des Nahwärmenetzes erfolgen durch die Stadt Aulendorf.
- Die Stadt Aulendorf errichtet das Nahwärmenetz und verpachtet das Netz an einen Betreiber.
- Die Stadt Aulendorf beteiligt sich an einer Wärmegesellschaft, die das Netz errichtet und das Netz betreibt
- Die Errichtung und der Betrieb des Nahwärmenetzes erfolgt durch einen Dritten

Nach Vorliegen des abschließenden Untersuchungsberichtes ist im Gemeinderat über die Umsetzungsvariante zu beraten.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der Energieagentur Ravensburg zum ersten Umfrageergebnis zur Kenntnis.

Beschluss-Nr. 6

Vorstellung Ergebnisse Parkumfrage mit Vorschlag Beschluss weitere Vorgehensweise
Vorlage: 30/027/2023/2

Frau Johler teilt mit, dass die Verwaltung bekanntlich seit einiger Zeit mit der Überplanung des Stadt- und Hofgartenparks beschäftigt ist.

Der Park ist ein Park für alle Bürger und Gäste. Entsprechend gibt es zahlreiche Interessen und Nutzungswünsche, die teils auch sehr gegensätzlicher Natur sind. Mit der Entscheidung über die Nutzung und mögliche Umgestaltung wird eine Entscheidung für die nächsten Jahrzehnte getroffen. Deshalb wurde eine Umfrage durchgeführt, um die Meinungen und Interessen der Bürger entsprechend zu berücksichtigen und den Bürgern dieses auch deutlich zu zeigen.

Die Bürgerbeteiligung/Umfrage hatte folgenden Umfang:

- Vollaussgabe Mitteilungsblatt mit eingelegter Umfrage
- Präsenz am Wochenmarkt (Herr Burth, Frau Johler)
- Verteilung an alle Aulendorfer Schulen
- Verteilung an alle Aulendorfer Kindergärten
- Gesprächsrunden mit den Kliniken, dem Alten- und Pflegeheim, dem Haus Nazareth, dem Stadtseniorenrat und dem Behindertenbeauftragten
- Vorstellung in der Einwohnerversammlung mit Ausgabe der Umfrage
- Verteilung an Teile der Aulendorfer Gastronomen (auf deren Wunsch)

Es wurden 10.000 Umfragebögen gestreut.
 Bei der Verwaltung gingen 317 Antworten ein.

Die Ergebnisse der Umfrage sollen in der heutigen Sitzung vorgestellt und diskutiert werden.

Im Folgenden werden die Fragen der Umfrage und Antworten der Bürger einzeln dargestellt (es ist zu beachten, dass man in der Summe der Antworten nicht auf die genannten 317 kommt, weil manche Bürger nicht alle Antworten angekreuzt haben):

Welche bestehenden Angebote im Hofgarten haben Sie 2021 und 2022 wahrgenommen?

Spazierwege	279
Ruhebänke	234
Minigolf	169
Events wie Picknick im Park	160
Wassertretstelle	142
Hofgartentreff	71
Boule-Anlage	69
VHS-Angebote	41
Sonstige	60

Angabe zur Nutzerperspektive: In welchem sozialen Kontext gehen Sie in den Park?

Allein zum Ausruhen und Spazieren	217
-----------------------------------	-----

Besuch von Veranstaltungen	178
Als Treffpunkt mit anderen Erwachsenen	163
Besuch der Wassertretstelle	139
Als Treffpunkt mit anderen Familien (Kindern unter 11)	104
Als Treffpunkt mit anderen jungen Menschen (12 - 26)	86

Wie zufrieden sind Sie mit den vorhandenen Angeboten?
Möglich war hier „sehr zufrieden“, „weniger zufrieden“ und „nicht zufrieden“.

Relativ deutlich ist die Zufriedenheit bei folgenden Angeboten:

	Sehr zufrieden	Weniger zufrieden	Nicht zufrieden
Events wie Picknick im Park	164	54	30
Spazierwege	255	54	3
Ruhebänke	189	90	15

Relativ deutlich ist die Unzufriedenheit bei folgenden Angeboten:

	Sehr zufrieden	Weniger zufrieden	Nicht zufrieden
Boule-Anlage	82	49	53
Wassertretstelle	125	73	43
Familienzentrum	76	50	51
VHS-Angebote	46	51	54
Minigolf	110	74	82

Bei der Boule-Anlage erfolgte bekanntlich bereits freundlicherweise durch die Firma Harsch eine für die Stadt kostenfreie Neuanlage, so dass dieser Punkt in der weiteren Bearbeitung keine Berücksichtigung mehr erhält.

Bei der Wassertretstelle wurde mehrfach auch in den Gesprächen mit den Nutzern thematisiert, dass sie besser gepflegt und das Wasser häufiger getauscht werden müsste. Dies hat die Verwaltung bereits mit dem Betriebshof besprochen und wird so künftig umgesetzt.

Die übrigen Rückmeldungen werden entsprechend mit den entsprechenden Stellen thematisiert.

Bitte kommentieren Sie kurz Ihre Bewertung. Was ist das Tolle am Aulendorfer Stadtpark, was stört Sie?

Bei dieser Frage gingen nur sehr wenige Antworten ein, deshalb nur die interessantesten:

	Gut	schlecht
Angebote	53	36
Parkgestaltung	49	48
Sitzgelegenheiten	20	47
Sauberkeit	5	36
Wegenetz	28	45

Minigolf	19	30
Kneippbecken	16	22

Zur Belegung des Hofgartenparks gibt es eine Reihe von Vorschlägen. Welcher dieser nachfolgenden Angebote würden Sie empfehlen, welche nicht (sortiert nach Empfehlungsanteil)?

	Empfehlen	Nicht empfehlen
Treffpunkt	210	86
Mehr Veranstaltungen	198	83
Themenspielplatz	185	108
Erneuerung Minigolf	172	128
Entfernung Minigolf	106	158
Kulturbühne	152	125
Outdoor-Fitnessgeräte	150	130
Keine weiteren Angebote	42	102

Haben Kosten eine Auswirkung auf Ihre Entscheidung, wie würden Sie dann entscheiden?

	Empfehlen	Nicht empfehlen
Treffpunkt	169	105
Mehr Veranstaltungen	166	92
Themenspielplatz	158	114
Erneuerung Minigolf	134	151
Entfernung Minigolf	118	146
Kulturbühne	119	146
Outdoor-Fitnessgeräte	127	130
Keine weiteren Angebote	44	93

Bei „Welche anderen Angebote schlagen Sie vor?“ wurden viele diverse Punkte genannt, die aber jeweils nur wenige Nennungen im Vergleich zur Rücklaufquote haben. Deshalb werden diese zwar im Anschluss aufgeführt, allerdings nur der Vollständigkeit halber

- Barfußweg: 5
- Gärtnerische Angebote: 35
- Jugendangebote: 6
- Mehr Kulturangebote: 19
- Kunst: 4
- Fahrradabstellplatz: 2 (Anmerkung der Verwaltung: gibt es bereits am Minigolf)
- Gastronomie: 15
- Parkerweiterung: 25
- Teich/Springbrunnen: 4
- Treffpunkt: 13
- Hundeangebote: 6
- Kulturbühne: 12
- Minigolf: 7
- Mülleimer: 8
- Sitzgelegenheiten: 27
- Skaterpark: 5

- Spielplatz: 45
- Toiletten: 4
- Trinkbrunnen: 7
- Wegenetz: 18

Welche Schlüsse können aus der Umfrage gezogen werden (unter anderem)?

- Die Bürger sind zufrieden mit Veranstaltungen, den Spazierwegen und Ruhebänken, wobei grundsätzlich mehr Ruhebänke gewünscht wurden. Die Verwaltung wird hier nacharbeiten und weitere Bänke bestellen.
- Für den Bürger sind Kosten nicht unwesentlich in der Entscheidung. Der Empfehlungsanteil der Angebote ändert sich dann, siehe Frage zur Belegung:

	Empfehlung (Kosten unberück- sichtigt)	Empfehlung (Kosten berücksichtigt)	Keine Empfehlung (Kosten unberücksichtigt)	Keine Empfehlung (Kosten berücksichtigt)
Treffpunkt	210	169	86	105
Mehr Veranstaltungen	198	166	83	92
Themenspielplatz	185	158	108	114
Erneuerung Minigolf	172	134	128	151
Entfernung Minigolf	106	118	158	146
Kulturbühne	152	119	125	146
Outdoor- Fitnessgeräte	150	127	130	130
Keine weiteren Angebote	42	44	102	93

Daraus kann aus der Sicht der Verwaltung unter anderem folgendes abgeleitet werden:

1. Der Bürger wünscht weitere Veranstaltungen und Angebote. Dabei gibt es aber eine Mehrheit gegen den Bau einer Kulturbühne. Dies passt nicht zusammen.
2. Es gibt eine Mehrheit für den Bau eines Treffpunktes.
3. Es gibt eine Mehrheit für den Bau eines Spielplatzes.
4. Eine geringe Mehrheit ist gegen die Erneuerung der Minigolfanlage. Im Gegenzug ist eine etwas größere Mehrheit gegen die Entfernung der Minigolfanlage.

Bei der Umfrage hat sich nun leider gerade bei den Punkten, bei denen man sich eine klare Haltung der Bürger gewünscht hätte, keine klare Haltung gezeigt. Dies betrifft die

Punkte „Erneuerung oder Entfernung Minigolf“ und „Veranstaltungen und Bühne“. Gerade das Umfrageergebnis zur Erneuerung der Minigolfanlage ist aber wiederum in Bezug auf die Mehrheit für Themenspielplatz und Treffpunkt nicht zielführend.

Zudem gab es noch Gespräche mit den Kliniken/Alten- und Pflegeheim, dem Stadtseniorenrat, dem Behindertenbeauftragten und dem Haus Nazareth, die in die Umfrage eingearbeitet wurden.

Veranstaltungen können nur mit einer Bühne funktionieren. Sämtliche Themen rund um den Bau einer Bühne wurden bereits mehrfach erläutert: hohe laufende Kosten und Bewirtschaftungsaufwand durch die Verwaltung neben den hohen einmaligen Kosten. Zudem sind mit der Schlossbrauerei und der CaféBar Schlossgarten zwei Akteure im Park vorhanden, die bereits zahlreiche Veranstaltungen anbieten. Auch könnte man gemeinsam mit der Verwaltung versuchen, in der Innenstadt Veranstaltungen über die Wirte anzustoßen und zu fördern.

Die Verwaltung würde daher nach wie vor aus Wirtschaftlichkeitsgründen auf die Anschaffung einer Bühne verzichten. Denkbar wäre, wenn mehr Veranstaltungen gewünscht sind, dass mit den verschiedenen Akteuren in der Innenstadt Gespräche geführt werden, um gemeinsam Veranstaltungen in der Innenstadt durchzuführen.

Wie geht man nun im weiteren Verfahren damit um? An dieser Stelle sollte zurück zur Beauftragung des Konzeptes geblickt werden. Gedanke bei der Beauftragung des Konzeptes aus dem Gemeinderat heraus war, dass der Park in Bezug auf die Bepflanzung und die Wegeführung attraktiv, aber vor allem zukunftsfähig gestaltet werden soll. Im Rahmen der Beauftragung wurden die Themen „Minigolfanlage“ und „Bühne“ in die Bearbeitung des Leitkonzeptes aufgenommen, weil sich gezeigt hat, dass die Entscheidungen hierüber schwierig sind, weil es sich zum einen um freiwillige Aufgaben der Stadt handelt und durch die vielen, andauernden und ineinander übergehenden Krisen der letzten Jahre der finanzielle Spielraum immer kleiner wurde. Auch war ein klarer Konsens für eine Entscheidung nicht ersichtlich.

Die Besucherzahlen der Minigolfanlage haben sich wie folgt entwickelt:

2015	1.308
2016	1.646
2017	1.743
2018	2.201
2019	1.874
2020	2.834
2021	3.624
2022	3.428 (allerdings mit den Besuchern aufgrund der Bratwurst-Aktion)
2023	2.505

Beispielhaft liegt der Anteil der Kurgäste im Jahr 2023 bei 184.

Grundsätzlich sind die Zahlen 2023 sicherlich schlechter, weil das Wetter nicht durchgehend minigolf-geeignet war und weil die bisherigen Ausstellungen im Schloss möglicherweise auch förderlicher für die Minigolfanlage waren.

Der Abmangel ist dabei wie folgt:

	Insgesamt	Pro Besucher
2015	6.978 Euro	5,33 Euro
2016	8.242 Euro	5,01 Euro

2017	8.021 Euro	4,60 Euro
2018	10.277 Euro	4,67 Euro
2019	5.148 Euro	2,75 Euro
2020	16.480 Euro	5,82 Euro
2021	22.549 Euro	6,22 Euro
2022	16.242 Euro	6,48 Euro

Im letzten Jahr wurde die Anlage einigermaßen freundlich hergerichtet, auch mit großen ehrenamtlichen Anstrengungen. In diesem Jahr war dies leider nicht möglich. Dies zeigt sich sofort, die Anlage benötigt eine permanente Pflege, die deutlich über das Hinaus geht, was auch letztes Jahr geleistet werden konnte. Sie ist aktuell wieder nicht sehr gepflegt. Eigentlich müsste das Gebäude jährlich im Frühjahr gestrichen werden sowie permanent die Graffitis und Schmutz ausgebessert werden sowie eine umfangreiche Bepflanzung mit blühender Bepflanzung erfolgen, außerdem wäre eine dauerhafte Bestuhlung, um den Besuchern Aufenthaltsqualität zu bieten. Dies würde aber den Abmangel jährlich deutlich erhöhen (also Anstrich und Grünpflege). Es müsste dann eine Preisanpassung geprüft werden, was bedeutet, dass man das kostengünstige Angebot, das man aktuell im Vergleich zu hochwertigeren Anlagen hat, verteuern muss. Dies könnte Auswirkungen auf das Nutzerverhalten haben.

Der Abmangel bei den anderen beiden touristischen Einrichtungen der Stadt (Museum und Steeger See) ist deutlich geringer, die Ausstellungen sind teilweise fast bei einer schwarzen Null. Der Abmangel beim Steeger See ist beispielsweise 2022 bei rund 1,10 Euro.

Die Verwaltung schlägt nun vor, dass über das Thema abschließend entschieden wird.

Es wird folgendes zur Entscheidung vorgeschlagen:

- Es wird keine Bühne für den Park angeschafft.
- Mit den Akteuren der Innenstadt werden über weitere Veranstaltungen verhandelt. Der Gemeinderat sieht ein mögliches Budget hierfür vor.
- Die Feinplanung für den Treffpunkt wird in Auftrag gegeben. Es wird versucht, hierfür Fördermittel zu erhalten. Parallel wird eine strukturelle Planung für den möglichen Treffpunkt im Park erarbeitet und im Gremium vorgestellt (Zuständigkeit, Ablauf, Bewirtschaftung usw.). Einen Treffpunkt ohne Bewirtschaftung oder „Kümmerer“ hält die Verwaltung für nicht sinnvoll und zielführend. Es benötigt jemand, der für die Ordnung, Sauberkeit und Gestaltung zuständig ist. Eine Bewirtschaftung wäre natürlich noch besser.
- Mit einem geeigneten Anlagenbauer wird eine Feinplanung für die Erneuerung der Minigolfanlage erarbeitet. Dies entspricht einem Beratungskonsens im Gemeinderat, auf die Feinplanung und weitere Planung zum Spielplatz zu verzichten. Die Umfrage hat sich relativ deutlich für eine ruhigere Atmosphäre im Park ausgesprochen, von den Varianten Spielplatz und Minigolf ist die Minigolf-Variante die ruhigere, in diesem Fall passendere.
- Je nach Zeitschiene der Feinplanungen erfolgt ein zeitnaher Abriss der bisherigen Anlage. Alle Planungen müssen davor mit dem Denkmalamt abgestimmt werden.

- Mit den Schulen wird über die Radwegeführung gesprochen und eine entsprechende Beschilderung an den Zuwegen angebracht.

Dies bedeutet in der Konsequenz, dass möglicherweise zwei Planungen ohne Umsetzung erarbeitet und bezahlt werden müssen, sofern sich das Gremium dann entscheidet, weder Treffpunkt noch Minigolf umzusetzen. Dennoch hält die Verwaltung dies für die richtige Vorgehensweise. Nur mit einer gesicherten Planung, der eine Kostenschätzung zugrunde liegt, kann auf einer Basis entschieden werden, die der jahrzehntelangen Nutzungsdauer Rechnung trägt.

Grundsätzlich wäre die kostengünstigste Variante ein Abriss mit Erweiterung des Parks um Grünfläche. Hier könnte man attraktive Bänke und Bepflanzung vornehmen. Dies wäre ein Bruchteil der Kosten der anderen Varianten. Man könnte auch überlegen, dies bereits jetzt vorzunehmen, um den jetzigen schlechten Zustand nicht noch weitere Jahre aufrecht zu erhalten, denn die weitere Planung mit Abstimmung Denkmalamt wird sicherlich noch zwei Jahre andauern. Die Entscheidung für einen möglichen Treffpunkt stünde dem nicht entgegen, weil der Treffpunkt an einem anderen Ort positioniert wäre. Einzig die Sanierung der Minigolfbahnen wäre aufwendiger, weil die Fundamente entfernt werden müssten und dann im Falle einer Entscheidung für eine Sanierung erneuert werden müssen. Eine parallele diesbezügliche Planung mit dem Denkmalamt müsste erfolgen.

Aufgrund der vielen Partner, die an der Planung beteiligt sind und der bisherigen Erfahrungswerte geht die Verwaltung von einer Umsetzung frühestens im Jahr 2027 aus.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende weitere Vorgehensweise:

- 1. Es wird keine Bühne für den Park angeschafft.**
- 2. Mit den Akteuren der Innenstadt werden über weitere Veranstaltungen verhandelt. Der Gemeinderat sieht ein mögliches Budget hierfür vor.**
- 3. Die Feinplanung für den Treffpunkt wird in Auftrag gegeben.**
- 4. Mit einem geeigneten Anlagenbauer wird eine Feinplanung für die Erneuerung der Minigolfanlage erarbeitet.**
- 5. Je nach Zeitschiene der Feinplanungen erfolgt ein zeitnaher Abriss der bisherigen Anlage. Alle Planungen müssen davor mit dem Denkmalamt abgestimmt werden.**
- 6. Mit den Schulen wird über die Radwegeführung gesprochen und eine entsprechende Beschilderung an den Zuwegen angebracht.**

Beschluss-Nr. 7**Neubau Grundschule - Vergabe von Trockenbauarbeiten**
Vorlage: 40/087/2023

Herr Blaser teilt mit, dass für die Trockenbauarbeiten im Oktober eine europaweite Ausschreibung durchgeführt wurde.

Die Trockenbauarbeiten umfassen folgende Arbeiten:

- Sämtliche Trennwände
- Sämtliche abgehängten Decken
- Gerüstbau

Ausschreibungsergebnisse

Gewerk	Trockenbauarbeiten
Ausschreibungsart	EU - Ausschreibung
Submission	14.11.2023
Anzahl angeforderter Unterlagen	15
Eingegangene Angebote	9
Angebotssumme brutto	605.086,44 €
Kostenberechnung vom 10.03.2022	455.365,40 €
Bepreistes LV	595.079,73 €
Mehrkosten in € und % gegenüber Kostenberechnung	149.721,04 € 33 %
Mehrkosten in € und % gegenüber bepreistes LV	10.006,71 € 1,7 %

Die Angebote wurden vom Architekten geprüft und ausgewertet.

Die Angebotssummen bewegen sich zwischen 605.086,44 und 817.202,45 € brutto.

Das wirtschaftlichste Angebot gab die Firma Harant Trockenbau aus Hürbel zum Bruttopreis von 605.086,44 € ab.

Auch hier hat es zwischenzeitlich auch wie bei verschiedenen anderen Ausschreibungen deutliche Preissteigerungen beim Material gegenüber der Kostenberechnung vom 10.03.2022 gegeben. Die Lohnkosten sind ebenfalls gestiegen.

Je nach Material lagen die Preissteigerungen seit der Kostenberechnung vom 10.03.2022 zwischen 18,5 und 38,5 %. Die Lohnkosten stiegen um rund 15 %.

Eine Aufstellung der einzelnen Materialpreissteigerungen ist als Anlage beigefügt.

Für eine Aufhebung der Ausschreibung wären die Kosten des bepreistes LV maßgebend und diese liegen 1,7 % unter dem Angebot. Vergaberechtlich ist eine Aufhebung nicht zulässig und nicht haltbar.

Die Verwaltung schlägt vor, die Trockenbauarbeiten an die Firma Harant aus Hürbel zum Bruttopreis von 605.086,44 € zu vergeben.

Der Beginn der Trockenbauarbeiten ist im Januar 2024 geplant.

Nach der Vergabe im Gemeinderat gilt nach den europäischen Vergaberichtlinien eine 10

- tägige Einspruchsfrist. Erst nach Ablauf der Frist darf ein Bauvertrag abgeschlossen werden.

Überblick erteilter Aufträge KG 300 bis 600

Gesamtvolumen Gewerke 300 bis 600	7.265.645,56 €
Auftragssummen + Nachträge	5.717.311,27 €
Kostenberechnung vom 10.03.2022	5.061.754,25 €
Mehrkosten	655.557,02 €
Mehrkosten in % bezogen auf die bereits ausgeschriebenen Gewerke	13 %
Mehrkosten in % der Gesamtgewerke KG 300 bis 600	9 %

In der Tabelle sind die Trockenbauarbeiten bereits enthalten. Die Zahlen beziehen sich ausschließlich auf die Auftragssummen und nicht auf Kostenfeststellungen.

Mit den Trockenbauarbeiten sind nun 69 % der auszuschreibende Gewerke der KG 300 bis 600 ausgeschrieben.

Nach der letzten Ausschreibung und Vergabe der Fensterbauarbeiten mit Mehrkosten von rund 135.000 € und den nun vorliegenden Mehrkosten beim Trockenbau von rund 149.800 € wurde der Ansatz im Haushalt 2024 entsprechend um 290.000 € nun erhöht.

Die Trockenbauarbeiten werden an die Firma Harant aus Hürbel zum Bruttopreis von 605.086,44 € vergeben (16 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen, 1 Nein-Stimme).

Beschluss-Nr. 8**Neubau Kindergarten - Vergabe der Glastrennwände und Estricharbeiten**
Vorlage: 40/088/2023

Herr Blaser teilt mit, dass im Oktober die Glastrennwände für den Innenbereich öffentlich und die Estricharbeiten beschränkt ausgeschrieben wurden.

Ausschreibungsergebnisse

Gewerk	Glastrennwände
Ausschreibungsart	Öffentlich
Submission	14.11.2023
Anzahl angeforderter Angebote	1
Eingegangene Angebote	1
Angebotssumme brutto	156.482,03 €
Kostenberechnung vom Nov. 2021	141.335,05 €
Mehrkosten	15.146,98 €
Mehrkosten in %	10 %

Das Angebot wurde vom Architekten geprüft.

Die Kostensteigerung von 10 % gegenüber der Kostenberechnung vom November 2021 ist der zwischenzeitlichen Preissteigerung beim Glas und bei der Energie zur Herstellung vom Glas geschuldet.

Die Verwaltung schlägt vor, den Einbau der Glastrennwände an die Firma Alender Innenausbau Systeme aus Zell am Harmersbach zum Bruttopreis von 156.482,03 € zu vergeben.

Die Firma Alender ist dem Architekturbüro bekannt.

Die Ausführung der Hauptarbeiten der Verglasung erfolgt im Januar/Februar 2024. Die Vorarbeiten müssen noch in diesem Jahr vor dem Einbau vom Estrich erfolgen.

Gewerk	Estricharbeiten
Ausschreibungsart	Beschränkt
Submission	14.11.2023
Anzahl aufgeforderter Firmen	4
Eingegangene Angebote	2
Angebotssumme brutto	76.033,00 €
Kostenberechnung vom Nov. 2021	83.982,68 €
Minderkosten	7.949,68 €
Minderkosten in %	9,5 %

Die Angebote wurden vom Architekten geprüft und ausgewertet.

Bei den Estricharbeiten erbrachte die Ausschreibung Minderkosten von rund 9,5 % gegenüber der Kostenberechnung vom November 2021.

Die Verwaltung schlägt vor, die Estricharbeiten an die wirtschaftlichste Bieterin, die Firma Meschenmoser Fußbodentechnik aus Salem zum Bruttopreis von 76.033,00 € zu vergeben.

Die Firma Meschenmoser ist bekannt und hat schon mehrere Aufträge von der Stadt Aulendorf umgesetzt.

Der Einbau vom Estrich ist noch in 2023 geplant.

Überblick erteilter Aufträge KG 300 bis 600

Gesamtvolumen Gewerke KG 300 bis 600	5.412.592,56 €
Auftragssummen + Nachträge	4.696.224,96 €
Kostenberechnung vom Nov. 2021	4.387.335,94 €
Mehrkosten	308.889,02 €
Mehrkosten in % bezogen auf die bereits ausgeschriebenen Gewerke	7,04 %
Mehrkosten in % auf Gesamtgewerke KG 300 bis 600	5,70 %

In der Übersicht sind die Glastrennwände und Estricharbeiten bereits enthalten. Die Zahlen beziehen sich ausschließlich auf die Auftragssummen und nicht auf Kostenfeststellungen.

Mit diesen beiden Gewerken sind nun rund 81 % der Gewerke der KG 300 bis 600 ausgeschrieben.

Der Gemeinderat beschließt mit 17 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen:

- 1. Die Lieferung und der Einbau der Glastrennwände wird an die Firma Alender Innenausbau aus Zell am Harmersbach zum Bruttopreis von 156.482,03 € vergeben.**
- 2. Die Estricharbeiten werden an die Firma Meschenmoser Fußbodentechnik aus Salem zum Bruttopreis von 76.033,00 € vergeben.**

Beschluss-Nr. 9

Kalkulation der Wasser- und zentralen und dezentralen Abwassergebühren für das Jahr 2024

Vorlage: 30/021/2023/1

Frau Johler teilt mit, dass die Kämmerei in Zusammenarbeit mit der Firma Schmidt und Häuser die Wasserverbrauchs- und Zählergrundgebühren sowie die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2024 kalkuliert hat.

Die Kalkulationen bauen auf den Zahlen des Haushaltsplanes 2024 mit Investitionsplanung 2024 auf. Es wird jeweils mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis geplant.

Wasserversorgung

Die Verbrauchsgebühr muss erhöht werden (von 2,19 Euro netto je m³ auf 2,24 Euro netto je m³).

Die Zählergrundgebühren ändern sich teilweise geringfügig. Der wesentlichste Zähler kostet nach wie vor netto 3,70 Euro, hier gibt es keine Änderung.

Zur Entwicklung der Wassergebühren:

2023: 2,19 Euro netto je m³
2022: 2,19 Euro netto je m³
2021: 2,05 Euro netto je m³
2020: 1,95 Euro netto je m³
2019: 1,95 Euro netto je m³
2018: 1,75 Euro netto je m³
2017: 1,98 Euro netto je m³

Zentrale Abwasserbeseitigung

Die Abwassergebühr lag bisher bei 1,93 Euro brutto je m³. Für das Jahr 2024 muss sie nur minimal erhöht werden (künftig: 1,94 Euro brutto je m³). Dasselbe gilt für die Niederschlagswassergebühr (künftig 0,41 Euro je m² statt 0,40 Euro je m²).

Zur Entwicklung der Abwassergebühren:

2023: 1,93 Euro brutto je m³
2022: 1,93 Euro brutto je m³
2021: 2,22 Euro brutto je m³
2020: 1,89 Euro brutto je m³
2019: 1,89 Euro brutto je m³
2018: 1,50 Euro brutto je m³
2017: 1,35 Euro brutto je m³

Diese Erhöhung bedeutet für die durchschnittliche Familie eine Mehrbelastung von ca. 11 Euro jährlich.

Dezentrale Abwasserbeseitigung

Die dezentralen Abwassergebühren ändern sich mit der vorliegenden Kalkulation nur geringfügig. Dies ist aber aufgrund der wenigen Nutzer kaum mehr relevant.

Die Vorberatung erfolgte im Ausschuss für Umwelt und Technik am 15.11.2023.

Der Gemeinderat beschließt mit 18 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimmen:

Wasserversorgung

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2023 zu.
2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung erheben.
3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr den Frischwassermaßstab. Die Zählergrundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q₃) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2024 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahren) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Zählergrundgebühren für den Zeitraum 01/2024 – 12/2024 wie folgt geändert:

- Wasserverbrauchsgebühr	2,24	€/m ³ Frischwasser
- Zählergrundgebühr		
Größe Q ₃ 2,5 und 4	44,40	€ jährlich
Größe Q ₃ 10	94,80	€ jährlich
Größe Q ₃ 16	157,20	€ jährlich
Größe Q ₃ 25	258,00	€ jährlich
Größe Q _n 15 DN 50	362,40	€ jährlich
Größe Q _n 40 DN 80	704,40	€ jährlich
Größe Q _n 60 DN 100	1.004,40	€ jährlich

Abwasserbeseitigung

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegte Gebührenkalkulation vom Oktober 2023 zu.
2. Die Stadt Aulendorf wird weiterhin Gebühren für ihre öffentlichen Einrichtungen „Zentrale Abwasserbeseitigung“ und „Dezentrale Abwasserbeseitigung“ erheben.
3. Die Stadt Aulendorf wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
4. Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung gilt sowohl für den verschmutzungsabhängigen als auch für verschmutzungsunabhängigen Kostenanteil der Maßstab der angelieferten Mengen, wobei beim

verschmutzungsabhängigen Kostenanteil die Mengen nach Anlagentyp differenziert werden.

5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
6. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
7. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten:		aus den Betriebsaufwendungen:	
der	27, %	der Mischwasseranlagen	13, %
Mischwasseranlagen	0		5
der	50, %	der Regenwasseranlagen	27, %
Regenwasseranlagen	0		0
der Kläranlage	5,0 %	der Kläranlage	1,2 %

8. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2024 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahren) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
9. Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen aus Vorjahren werden in der Kalkulation wie folgt zum Ausgleich eingestellt:

Niederschlagswasserbeseitigung:
restliche Kostenüberdeckung aus 2020 in Höhe von 65.000 Euro

Schmutzwasserbeseitigung:
Kostenüberdeckung aus 2020 in Höhe von 136.023 Euro

10. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum 01/2024 bis 12/2024 wie folgt festgesetzt:

Zentrale Abwasserbeseitigung:

- Schmutzwassergebühr: 1,94 €/m³ Frischwasser
- ermäßigte Schmutzwassergebühr für Großabnehmer: 1,48 €/m³ Frischwasser
- Niederschlagswassergebühr: 0,41 €/m² überbaute und befestigte Fläche

11. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der dezentralen Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 01/2024–12/2024 wie folgt geändert (jeweils zuzüglich Abfuhrkosten des Unternehmers):

- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei wöchentlicher Leerung: 26,42 Euro/m³ Abfuhrmenge
- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei monatlicher Leerung: 27,31 Euro/m³ Abfuhrmenge
- Geschlossene Gruben (Fäkalwasser) bei vierteljährlicher und längerer Leerung: 27,69 Euro/m³ Abfuhrmenge
- Kleinkläranlagen ohne biologische Nachbehandlung (Mehrkammerausfallgruben): 56,90 Euro/m³ Abfuhrmenge

- **Kleinkläranlagen ohne biologische Nachbehandlung (Mehrkammerabsetzgruben): 63,25 Euro/m³ Abfuhrmenge**

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

Beschluss-Nr. 10

12. Änderung der Abwassersatzung vom 10.10.2011
Vorlage: 30/035/2023

BM Burth erläutert, dass der Gemeinderat in der heutigen Sitzung über die Änderung der Abwassergebühren zum 01.01.2024 beraten hat. Im Nachgang zum Beschluss über die Abwassergebühren ist die Satzung zu ändern. Der Satzungsentwurf liegt der Beratungsvorlage bei. Die Satzung wird zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 12. Änderung der Abwassersatzung mit Wirkung zum 01.01.2024 (18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme).

Beschluss-Nr. 11

11. Änderung der Entsorgungssatzung
Vorlage: 30/036/2023

BM Burth erläutert, dass es zwischenzeitlich bekanntlich nur noch sehr wenige Grundstücke sind, die ihr Abwasser dezentral entsorgen. Dennoch müssen die Gebühren jährlich kalkuliert werden. Die Gebühren ändern sich geringfügig.

Die für das Jahr 2024 kalkulierten Gebühren sind wie folgt:

- bei geschlossenen Gruben (Fäkalwasser)
bei wöchentlicher Leerung: 26,42 €/m³ Abfuhrmenge (bisher: 26,05 €/m³)

bei monatlicher Leerung: 27,31 €/m³ Abfuhrmenge (bisher: 26,79 €/m³)

bei vierteljährlicher oder längerer Leerung: 27,69 €/m³ Abfuhrmenge (bisher: 27,10 €/m³)

- bei Kleinkläranlagen ohne biologische Nachbehandlung
Mehrkammerausfallgruben: 56,90 €/m³ Abfuhrmenge (bisher: 51,25€/m³)

Mehrkammerabsetzgruben: 63,25 €/m³ Abfuhrmenge (bisher: 56,50 €/m³)

Der Gemeinderat beschließt die 11. Änderung der Entsorgungssatzung. Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft (18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme).

Beschluss-Nr. 12

12. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 10.10.2011
Vorlage: 30/037/2023

BM Burth erläutert, dass der Gemeinderat in der heutigen Sitzung über die Änderung der Wassergebühren zum 01.01.2024 beraten hat. Im Nachgang zum Beschluss über die Wassergebühren ist die Wasserversorgungssatzung zu ändern. Der Satzungsentwurf liegt der Beratungsvorlage bei. Die Satzung wird zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur 12. Änderung der Wasserversorgungssatzung mit Wirkung zum 01.01.2024 (18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme).

Beschluss-Nr. 13

Verschiedenes

Es gibt keine Punkte unter Verschiedenes.

Beschluss-Nr. 14
Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....